

Artenschutzrechtlicher Beitrag

**Überprüfung auf Vorkommen von  
Fledermäusen, Höhlenbrüter  
und potenzielle Quartierstrukturen**

**Geplante Rodung von Gehölzen**  
Fl.-Nr. 36/1 der Gemarkung Oberegg

Stand: 09.12.2022

**Auftraggeber:**

**Simon Zech**

Untere Hauptstraße 5  
87782 Oberegg

**Auftragnehmer:**

**Dipl.-Ing. (FH) Ute Herr**

Günztalstraße 22  
87733 Markt Rettenbach  
UteHerr@web.de

## **1 Anlass**

Der Auftraggeber plant auf dem Grundstück (Fl.-Nr. 36/1 der Gemarkung Oberegg) die Fällung von acht Obstbäumen sowie einem mehrstämmigen Haselnussstrauch.

Von der Rodung könnten geschützte Arten, wie z. B. Fledermäuse oder in Höhlen brütende Vogelarten oder deren Lebensstätten betroffen sein. Um keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (speziell Schädigungs- und Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1-3) auszulösen, sollten die Bäume daher im Vorfeld überprüft werden.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Europäische Vogelarten gehören gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr.14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders und Teils auch streng geschützten Tierarten.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach sind Eingriffe in Quartiere grundsätzlich nicht gestattet, da sie zur Aufgabe der Quartiere und zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte führen könnten.

## **2 Methodik**

Am 07.12.2022 wurden alle Bäume auf potenzielle Quartierstrukturen, anwesende Fledermäuse und weitere Tierarten, Kotspuren, Verfärbungen, Nestern oder anderweitigen Hinweisen hin untersucht. Zugängliche und einsehbare Spalten/Höhlen wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet und mittels Endoskop überprüft.

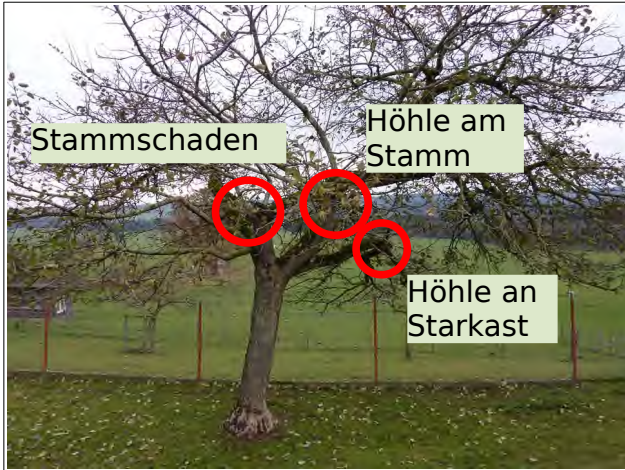
### 3 Ergebnisse

Die Überprüfung der Bäume ergab, dass sieben Bäume und der Haselnussstrauch ohne Höhlen oder Spalten sind. An einem der Obstbäume (siehe Abb. 1, Baum Nr. 4) waren von unten zwei kleine Höhlen (Stamm + Starkast) erkennbar. Bei näherer Überprüfung mit der Leiter wurde festgestellt, dass die Höhle am Stamm noch nicht ausreichend ausgebildet ist und nur eine Vertiefung von ca. 3-4 cm ergibt. Die zweite Höhle an einem Starkast (nach Ost) führt im inneren des Astes etwa 10 cm tief hinein. Die Höhlung ist im Durchmesser aber noch nicht ausreichend ausgehöhlt, um genug Platz für Fledermäuse oder Vögel zu bieten. Tiere waren in der Höhle nicht anwesend und Nutzungsspuren waren nicht zu erkennen. Eine Nutzung der noch nicht weiter ausgebildeten Höhlung ist bis Ende des Winters zwar nicht zu erwarten, der Höhleneingang wurde dennoch sicherheitshalber mit Blättern ausgestopft.

Am anderen Stämmeling ist ein Stammschaden (vermutlich ehemals abgesägte Spitze) mit einer ausgefaulten Vertiefung vorhanden, diese bildet aber keine Höhle und ist nach oben hin geöffnet.



**Abb. 1** Fl.-Nr. 36/1 Gemarkung Obereg, Rote Punkte / Flächen: Zu fällende Obstbäume und Gehölze



Baum Nr. 4



Baum Nr. 4 mit Stammschaden



Baum Nr. 4 mit Höhlenansatz am Stamm



Detail: Höhlenansatz mit ca. 4 cm Vertiefung



Baum Nr. 4 mit Höhle an Starkast



Detail: Höhle ca. 10 cm Tiefe und wenige cm Durchmesser



Für Fledermäuse oder Vögel noch nicht nutzbare Höhle an Starkast wurde mit Blättern verschlossen

#### **4 Fazit**

Mit Quartieren von Fledermäusen oder Vögeln ist an allen Bäumen zeitnah nicht zu rechnen. Die vorhandenen zukünftigen potenziellen Quartierstrukturen an Baum Nr. 4 sind momentan noch nicht nutzbar. Die kleinen, noch nicht ausreichend ausgebildeten Höhlen kommen erst in einigen Jahren als Quartiere für Fledermäuse oder Vögel in Betracht.

Um eine Tötung von Tieren während der Rodung zu vermeiden, ist eine Fällung im Zeitraum Oktober bis März in der Abwesenheit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu empfehlen.

Um die bei einer Fällung verloren gehenden zukünftigen Quartierstrukturen auszugleichen, können 3 Nisthilfen (z. B. 1 Fledermauskasten, 2 Vogelnistkästen für kleine Höhlenbrüterarten) an die umliegenden Bäume angebracht werden.

Optimal wäre es, die Stamm/Aststücke mit Höhlen zu sichern und im Umfeld auf dem Gelände zu belassen. Dazu können die Abschnitte mit Höhlen so abgesägt werden, dass die Höhlen nicht angesägt werden. Die Höhlenabschnitte können dann an umliegende Bäume oder Gebäude aufgehängt werden. Die Abschnitte können auch für Käfer oder andere Kleintiere in einem Totholzhaufen z. B. in einem sonnigen Abschnitt an einem Gebüsch dauerhaft gelagert werden.

Die abschließende Beurteilung und Umfang von Ersatzmaßnahmen ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde Unterallgäu) vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

*U. HERR*

Ute Herr